

Der Deutsche Wirtschaftsbrief

Steuerkalender 2018

Steuerkalender

Es bleibt nicht mehr viel Zeit, um die Steuererklärung abzugeben. Am 31. Mai, in knapp einer Woche, müssen auch Kleinunternehmer und Freiberufler die Steuererklärung abgegeben haben. Zumindest formal. Die genauen Regelungen entnehmen Sie bitte dieser Aufstellung.

1. Kleinunternehmer

Falls Sie weniger als 17.500 Euro Umsatz im Jahr 2017 erwirtschaftet haben und 2018 Ihrer Einschätzung nach nicht mehr als 50.000 Euro erzielen, dann können Sie sich als „Kleinunternehmer“ begreifen.

Dann zahlen Sie nicht unterjährig, sondern nachdem Sie die Steuererklärung abgegeben haben. Hier gelten unterschiedliche Regelungen, je nachdem, ob Sie ein Steuerberatungsbüro beschäftigen oder nicht.

- Sie haben einen Steuerberater
Dann müssen Sie die Einkommensteuererklärung für das vergangene Jahr zum 31. Dezember abgeben. Wann Sie die notwendigen Unterlagen beim Steuerberater einreichen, klären Sie mit diesem ab.
- Sie haben keinen Steuerberater
 - **Bis zum 31. Mai können Sie eine Fristverlängerung beantragen**
 - Ansonsten müssen Sie bis zum 31. Mai die Einkommensteuererklärung für das vergangene Jahr abgeben.
 - Am 30. September müssen Sie die Erklärung abgeben, sofern das Finanzamt Ihnen eine Fristverlängerung genehmigt hatte.

2. Freiberufler

Sie ermitteln Ihre Gewinne mit der Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Bei den Fristen gibt es je nach Umsatzsteuerschuld verschiedene Regelungen für Sie.

- Sie haben 2017 weniger als 1.000 Euro abgeführt
 - Dann müssen Sie zum 31. Mai die Umsatzsteuererklärung, die Einnahmen-Überschuss-Rechnung sowie die Einkommensteuererklärung für 2017 abgeben.
 - Sofern Sie eine Fristverlängerung erhalten haben, dann müssen Sie diese Erklärungen zum 30. September abgeben.
 - Sofern Sie einen Steuerberater haben, muss der zum 31. Dezember die Erklärungen abgeben. Dann stimmen Sie mit ihm ab, wann Ihre Unterlagen vorliegen müssen.
- Sie haben 2017 zwischen 1.000 und 7.500 Euro Umsatzsteuer gezahlt
 - Dann müssen Sie zum 31. Mai die Umsatzsteuererklärung, die Einnahmen-Überschuss-Rechnung sowie die Einkommensteuererklärung für 2017 abgeben.
 - Am 10. Juni wird die Einkommensteuervorauszahlung fällig



Theodor-Heuss-Straße 2/4, 53177 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 8205-0 · Telefax: +49 (0) 228 3696480

redaktion@deutscher-wirtschaftsbrief.de · www.gevestor.de

GeVestor ist ein Unternehmensbereich der **Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG**

Vorstand: Richard Rentrop · USt-ID: DE 812639372 · Amtsgericht Bonn, HRB 8165

- Am 10. Juli wird die Umsatzsteuervorauszahlung 2. Quartal fällig
 - Am 10. September wird die Einkommenssteuervorauszahlung fällig
 - Am 30. September endet die Abgabe der o.g. Erklärungen zum 31. Mai nach Fristverlängerung
 - Am 10. Oktober wird die Umsatzsteuervorauszahlung 3. Quartal fällig
 - Am 10. Dezember wird die Einkommensteuervorauszahlung fällig
 - Sofern Sie einen Steuerberater haben, muss der zum 31. Dezember die Erklärungen abgeben. Dann stimmen Sie mit ihm ab, wann Ihre Unterlagen vorliegen müssen.
- Sie haben 2017 mehr als 7.500 Euro Umsatzsteuer gezahlt
 - Dann müssen Sie zum 31. Mai die Umsatzsteuererklärung, die Einnahmen-Überschuss-Rechnung sowie die Einkommensteuererklärung für 2016 abgeben.
 - Am 10. Juni wird die Einkommensteuervorauszahlung sowie die Umsatzsteuervorauszahlung fällig
 - Am 10. Juli wird die Umsatzsteuervorauszahlung fällig
 - Am 10. August wird die Umsatzsteuervorauszahlung fällig
 - Am 10. September wird die Einkommenssteuervorauszahlung sowie die Umsatzsteuervorauszahlung fällig
 - Am 30. September endet die Abgabe der o.g. Erklärungen zum 31. Mai nach Fristverlängerung
 - Am 10. Oktober wird die Umsatzsteuervorauszahlung fällig
 - Am 10. November wird die Umsatzsteuervorauszahlung fällig
 - Am 10. Dezember wird die Einkommensteuervorauszahlung sowie die Umsatzsteuervorauszahlung fällig
 - Sofern Sie einen Steuerberater haben, muss der zum 31. Dezember die Erklärungen abgeben. Dann stimmen Sie mit ihm ab, wann Ihre Unterlagen vorliegen müssen.

Dieser Service wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt; dennoch kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Jede Woche erstellen wir für Sie einen neuen Abruf-Service zu interessanten und wichtigen Themen. Nutzen Sie dieses kostenlose Angebot!



Theodor-Heuss-Straße 2/4, 53177 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 8205-0 · Telefax: +49 (0) 228 3696480

redaktion@deutscher-wirtschaftsbrief.de · www.gevestor.de

GeVestor ist ein Unternehmensbereich der **Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG**
Vorstand: Richard Rentrop · USt-ID: DE 812639372 · Amtsgericht Bonn, HRB 8165